



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 h, G 6 h

GWR h 1240

Genehmigung vom 11. Jan. 2012

Quellfassung Chatzenstrick (GWR h 1240). Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde	Bauma
Betroffene/r	Gemeindewasserwerk Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan (Nr. 7720-812) 1:1'000 der Quellfassung Chatzenstrick vom 29. Mai 2009 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Chatzenstrick (GWR h 1240)

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2011 reichte die Gemeinde Bauma die überarbeiteten Schutzzoneakten der Quellfassung Chatzenstrick (GWR h 1240) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2022/1979 wurden unter anderen die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassung Chatzenstrick (alter Name: Unterer Wolfensberg) genehmigt. Da der Schutzzoneplan und das Reglement nicht mehr den heute gültigen Vorschriften entsprechen, wurden sie überarbeitet. Im Auftrag der Zivilgemeinde Bauma (heute: politische Gemeinde Bauma) erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten vom 20. September 2001 und 6. Oktober 2006 die neuen Schutzzoneempfehlungen. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 26. Februar 2007 im Sinne einer Vorprüfung zu den überarbeiteten Schutzzonevorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 10. März 2010 setzte der Gemeinderat Bauma die überarbeiteten Schutzzone fest und erliess das entsprechende Schutzzone reglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzone und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung

angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Pfäffikon vom 10. Oktober 2011 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Bauma keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassung Chatzenstrick gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Bauma. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2022/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassung Chatzenstrick (alter Name: Unterer Wolfensberg; GWR h 1240) wird bezüglich dieser Fassung aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassung Schwendi (GWR h 1-3) und die Quelfassungen Hörnen (GWR h 1242) bleibt in Kraft.

II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Bauma vom 10. März 2010 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Quelfassung Chatzenstrick (GWR h 1240) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Bauma wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Das Ingenieur- und Vermessungsbüro Diebold AG, Wetzikon, wird eingeladen, die überarbeiteten Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeindewasserwerk Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma

— Staatsgebühr :	Fr. 1112.-- (Konto 104181 / 85284.61.000)
— Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.--</u> (Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1208.--

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VII. Mitteilung an

a) Gemeinderat Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Bauma, Dorfstrasse 42, Postfach 122, 8494 Bauma),
Beilagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 7720-812) 1:1'000 der Quellfassung Chatzenstrick vom 29. Mai 2009
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Chatzenstrick (GWR h 1240)
- Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Bauma

- b) Gemeindewasserwerk Bauma, Dorfstrasse 41, 8494 Bauma
 - Schutzzonenplan (Nr. 7720-812) 1:1'000 der Quellfassung Chatzenstrick vom 29. Mai 2009
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Chatzenstrick (GWR h 1240)
- c) Ingenieur- und Vermessungsbüro Diebold AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon
 - Schutzzonenplan (Nr. 7720-812) 1:1'000 der Quellfassung Chatzenstrick vom 29. Mai 2009
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Chatzenstrick (GWR h 1240)
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
 - Schutzzonenplan (Nr. 7720-812) 1:1'000 der Quellfassung Chatzenstrick vom 29. Mai 2009
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Chatzenstrick (GWR h 1240)
- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung
 - Schutzzonenplan (Nr. 7720-812) 1:1'000 der Quellfassung Chatzenstrick vom 29. Mai 2009
 - Schutzzonenreglement der Quellfassung Chatzenstrick (GWR h 1240)
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter